

Betriebsordnung für Fremdfirmen und Lieferanten

1. Einführung
2. Folgen bei Nichtbeachtung
3. Zugang
4. Wichtige Rufnummern
5. Verhalten bei Unfällen, im Brandfall oder bei sonstigen Notfällen
6. Arbeitssicherheit und Umweltschutz
7. Verhalten
8. Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen
9. Umweltschutz
10. Arbeiten an oder in der Nähe von spannungsführenden Anlagen/Einrichtungen
11. Feuergefährliche Arbeiten
12. Unterweisung
13. Persönliche Schutzausrüstung/Arbeitsmittel
14. Fotografier- Film- und Tonaufnahmeverbot
15. Mindestbedingungen für die Auftragsvergabe
16. Datenschutz

Anhang: Telefonliste der Ansprechpartner

Wir wollen durch die Umsetzung der Richtlinien des Arbeits-, Umwelt-, Brand- und Werkschutzes einen Beitrag zur Vermeidung von personellen, materiellen und Umweltschäden leisten. Da dieses Anliegen in unserem gemeinsamen Interesse liegt, zählen wir auf Ihre aktive Mithilfe.

Diese **Betriebsordnung** gilt für alle Fremdfirmen und Lieferanten der Behindertenwerkstätten Oberpfalz Betreuungs-GmbH. In unserem Unternehmen haben Arbeitssicherheit und Umweltschutz den gleichen Stellenwert wie Produktion und Arbeitsablauf. Unsere Betriebsordnung für Fremdfirmen und Lieferanten dient der Arbeitssicherheit Ihrer und unserer Mitarbeiter sowie des Umweltschutzes.

Bitte beachten Sie auch die Bestimmungen unserer **Allgemeinen Einkaufsbedingungen**, die auf unserer Homepage unter www.wfb-cham.de zu finden sind.

1. Einführung

Alle einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, umweltrelevante Bestimmungen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einschließlich der für unsere Werkstätten geltenden Unfallverhütungsvorschriften müssen durch Sie, Ihren Mitarbeitern und den von Ihnen bestellten bzw. weiter eingeschalteten Subunternehmen bei der Ausführung des erteilten Auftrages beachtet werden.

Die zur Durchführung der Arbeiten eingesetzten Führungskräfte sind für die Unterweisung Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Kein Mitarbeiter darf seine Tätigkeit auf den Betriebsgeländen unserer Werkstätten und Wohnheime aufnehmen, der nicht eindeutig und angemessen unterrichtet ist.

2. Folgen bei Nichtbeachtung

Bei Verstößen gegen sicherheits- und umweltrelevante Bestimmungen sind unsere Beauftragten berechtigt:

- die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und
- zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

Befolgen Sie unbedingt die Anordnungen und Weisungen unserer Beauftragten, unserer und Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Umweltbeauftragten. Weisungen durch unsere Beauftragten entbindet Ihre Führungskräfte und Aufsichtspersonen nicht von ihren eigenen Führungspflichten und der Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern.

3. Zugang

Grundsätzlich haben sich die Mitarbeiter aller Fremdfirmen und Lieferanten bei jedem Zugang, der über den Haupteingang zu erfolgen hat, am Empfang anzumelden. Ihr Gesprächspartner wird Sie von dort abholen und einweisen.

4. Wichtige Rufnummern

Die im Anhang aufgeführten Telefonnummern sind von jedem firmeneigenen Telefon zu erreichen und sollten Ihren Mitarbeitern bekannt sein.

5. Verhalten bei Unfällen, im Brandfall oder sonstigen Notfällen

Melden Sie uns unverzüglich alle Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeiter. Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen (Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsichtsamt). Bei Feuerausbruch ist der nächste Druckknopfmelder (Aufschaltung zur ILS) und zusätzlich wie bei allen sonstigen Notfällen sofort die Zentrale zu benachrichtigen, die dann alles weitere veranlassen wird.

6. Arbeitssicherheit und Umweltschutz

In allen Fragen der **Arbeitssicherheit** und des **Umweltschutzes** betreut Sie unsere **Fachkraft für Arbeitssicherheit und Umweltmanagement**.

7. Verhalten

Unterrichten Sie den Leiter der Abteilung, in dessen Bereich Sie tätig sind, sowie den Hausverwalter vom Beginn und Ende Ihrer Arbeiten.

Weisen Sie uns unbedingt auf evtl. Störungen des Betriebsablaufes hin. Melden Sie uns unverzüglich alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung des Auftrags auftreten.

Die von Ihnen eingesetzten Werkzeuge, Geräte und Hilfsmittel, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen in geprüftem, arbeitssicherem Zustand sein. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachen von ihnen ausgehen.

Mitarbeiter, die Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz eines entsprechenden schriftlichen Auftrages sein und diesen während ihrer Tätigkeit jederzeit vorweisen können. Setzen Sie nur besonders qualifizierte Mitarbeiter für gefährliche Arbeiten ein.

Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter die notwendige Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Rauchen in den Gebäuden bzw. Hallen ist grundsätzlich verboten. Raucherzonen sind separat gekennzeichnet.

Der Konsum von alkoholischen Getränken sowie Drogen- oder Medikamentenmissbrauch ist verboten.

In unserem Unternehmen kommen Sie mit Menschen mit geistig und/oder körperlicher sowie psychischer Beeinträchtigung in Kontakt. Wir erwarten jederzeit einfühlsames und respektvolles Verhalten unserem gesamten Personal gegenüber.

8. Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

Beachten Sie unsere besonderen innerbetrieblichen Sicherheitsbestimmungen: Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen unseres Unternehmens dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.

Ausschachtungen, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall und ausreichend zu sichern.

Auf dem Gelände unserer Werkstätten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung;

Flurförderzeuge, Busse und rückwärts fahrende Fahrzeuge haben Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen. Es ist insbesondere auf Fußgänger zu achten. Auf dem gesamten Betriebsgelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden.

Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet: sie sind jederzeit freizuhalten.

Brandschutztüren dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden (z.B. Blockieren mit Keilen).

Feuerlöscheinrichtungen und entsprechende Hinweisschilder, dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.

9. Umweltschutz

Zum Schutze der Umwelt (Boden, Luft, Gewässer) sind die folgenden Bestimmungen unbedingt zu beachten, da ein Zuwiderhandeln u.U. eine Straftat darstellt:

Das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten in die Kanalisation ist verboten.

Bei Leckagen jedweder Art ist sofort der Umweltbeauftragte zu benachrichtigen (siehe Punkt 6); auslaufende Flüssigkeiten sind mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und nach Rücksprache mit dem Umweltbeauftragten zu entsorgen.

Während den auszuführenden Arbeiten und nach deren Abschluss ist der Arbeitsplatz in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten bzw. zu verlassen.

Abfälle und Reststoffe müssen von Ihnen entsorgt werden und dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des zuständigen Abteilungsleiters in dafür vorgesehene Behälter entsorgt werden.

10. Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen/Einrichtungen

Bei Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen muss die Hausverwaltung eingeschaltet werden.

Elektrische Energie darf nur an den Ihnen explizit zugeordneten Speisepunkten entnommen werden.

11. Feuergefährliche Arbeiten

Falls im Zuge der Auftrags erledigung mit offenem Feuer gearbeitet werden muss, ist vor Arbeitsaufnahme unser Hausverwalter zu benachrichtigen. Besondere Maßnahmen sind festzulegen. Hierzu gehört das Ausfüllen des Heißarbeitsscheins.

12. Unterweisung

Sie sind verpflichtet, Ihre Mitarbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit bei uns über den Inhalt unserer Betriebsordnung für Fremdfirmen und Lieferanten zu unterweisen, und haben dafür zu sorgen, dass Ihre Mitarbeiter sich an die Gebote und Verbote dieser Betriebsordnung halten.

13. Persönliche Schutzausrüstung / Arbeitsmittel

Persönliche Schutzausrüstungen sind von Ihnen zu stellen. Arbeitsmittel (z.B. Maschinen, Krane etc.), Werkzeuge, Geräte, Materialien usw. dürfen nur auf das Betriebsgelände eingebracht werden, wenn sie den geltenden Vorschriften entsprechen, in einem einwandfreien technischen Zustand sind und eine bestimmungsgemäße Verwendung nach Bedienungsanleitung gewährleistet wird. Prüfbücher sind auf Verlangen vorzuzeigen. Der Auftragnehmer ist für sein Eigentum allein verantwortlich, die Behindertenwerkstätten übernehmen keinerlei Verantwortung bei Verlust oder Beschädigung.

14. Fotografier- Film und Tonaufnahmeverbot

Auf unserem gesamten Firmengelände gilt ein absolutes Fotografier-, Film- und Tonaufnahmeverbot. Dies schließt auch Aufnahmen mit Mobilfunkgeräten mit Kamerafunktion ein. Ausnahmen hiervon müssen durch die Geschäftsführung genehmigt werden.

15. Mindestbedingungen für die Auftragsvergabe

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Ausführung, Lieferung und Montage einer Anlage den Stand der Technik zu gewährleisten. Insbesondere sind die entsprechenden Vorschriften, Regeln der Technik und den zugehörigen Richtlinien zusätzlich zu den Vertragsbedingungen einzuhalten und zu beachten.

16. Datenschutz

Grundsätzlich gilt: das Betreten der Werkstätten und Betriebsräume für betriebsfremde Personen ist aufgrund der Datenschutzrechte, der Persönlichkeitsrechte unserer Mitarbeiter/-innen sowie aus Gründen der Betriebssicherheit nicht gestattet.

Daher gilt: das Betreten von Betriebsteilen, die nicht im Arbeitsauftrag genannt sind, ist entsprechend verboten. Im Falle einer längeren Aufenthaltszeit in unserer Einrichtung ist die Benutzung von Sozialräumen in den Behindertenwerkstätten mit dem Ansprechpartner vor Ort abzusprechen.

Die Arbeitsstellen sind vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsschluss auf dem kürzesten Weg aufzusuchen bzw. zu verlassen.

Der Einsatz von nicht im Inventar der Behindertenwerkstätten befindlichen Rechnern (in der Regel Notebooks) ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den jeweiligen Ansprechpartner der Behindertenwerkstätten gestattet. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer die datenschutzrelevanten Regelungen bzw. Vereinbarungen der Behindertenwerkstätten abzufragen und die jeweiligen Verträge zu unterzeichnen und diese zusammen mit der Bestätigungserklärung abzugeben.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die im Auftrag der Behindertenwerkstätten zu verarbeitenden Daten nur entsprechend unseren Weisungen verarbeitet werden. Sollte die Dienstleistung eine sog. Auftragsdatenverarbeitung nach nationalen bzw. EU-Gesetzgebungen darstellen, sind die notwendigen Verträge vorab zu unterzeichnen.

Kopien bzw. Abfragen aus dem Netzwerk der Behindertenwerkstätten, die Installation von Software bzw. Datenspeicherungen (auch vorübergehend lokal auf dem Fremdrechner) dürfen nur nach vorheriger, ausdrücklicher Genehmigung durch den jeweiligen Ansprechpartner der Behindertenwerkstätten erfolgen.

Hiermit bestätige/n ich/wir, die

Betriebsordnung für Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der Behindertenwerkstätten Oberpfalz Betreuungs-GmbH erhalten zu haben und erkläre/n mich/uns damit einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

Ansprechpartner und Telefonnummern

Fachkraft für Arbeitssicherheit und Umweltschutz: ... 09971-882-125

Brandschutzbeauftragter: 09971-882-125

Geschäftsführung: 09971-882-144

Hauptwerkstätte, Hans-Eder-Str. 5, 93413 Cham

Zentrale: 09971-882-111

Hausverwaltung: 09971-882-119 / 0171-9572006

Zentrum für individuelle Produktion ZiP, Altenstadter Str. 9, 93413 Cham

Zentrale: 09971-392512-10

Hausverwaltung: 09971-882-155

Leitung: 09971-392512-12

Zweigwerkstätte Bad Kötzing, Arnbrucker Str. 31, 93444 Bad Kötzing

Zentrale: 09941-9417-0

Hausverwaltung: 09941-4917-24 / 0160-96952778

Leitung: 09941-9417-30